



SLH Innsbruck

Schüler- und Lehrlingsheim

6020 Innsbruck, Innrain 43

0512/581186

Fax 0512/58118626

slh@tsn.at

www.slh.tsn.at



HEIMORDNUNG

I Träger

Die Stiftung "Schüler- und Lehrlingsheim unter dem Schutze des heiligen Josef", wird vom Stiftungsvorstand verwaltet.

II Zweck der Stiftung

Die Stiftung dient dem Zweck Knaben, die in Innsbruck eine allgemein- oder berufsbildende höhere Schule besuchen, im Heim, Innrain 43, zu christlich-sittlichen Menschen zu erziehen, zu versorgen und schulisch zu betreuen.

III Führung

Die Führung des Schüler- und Lehrlingsheimes, insbesondere die Aufnahme (Entlassung) der Jugendlichen, deren Versorgung und schulische Betreuung, die wirtschaftliche und finanzielle Heimleitung, sowie die Kontrolle der Einhaltung der Heimordnung obliegen dem Heimleiter.

IV Aufnahme und Zimmerzuweisung

Die Aufnahme gilt jeweils nur für ein Schuljahr. Anmeldungen für das nächste Schuljahr sowie Neuanmeldungen können zu den eigens bekanntgegebenen Terminen erfolgen. Die Vergabe der Zimmer erfolgt durch den Heimleiter, wobei Wünsche seitens der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

V Pensionspreis

Der Pensionspreis ist ein Pauschalpreis (incl. Mehrwertsteuer) pro Monat und schließt mit ein:

a) Unterkunft incl. Heizkosten
b) Wasser- und Stromkosten

c) Verpflegungskosten (Montag – Freitag)
d) Betreuung

Den aktuellen Pensionspreis entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular.

Dieser ist für 10 Monate (September - Juni) jeweils bis zum **5. eines Monats im Vorhinein**, nach Möglichkeit mittels Dauerauftrag (oder Erlagschein) auf die Kontonummer 1300-000245 bei der Sparkasse Tirol (BLZ 20503) zu bezahlen. Ausgenommen bei Erkrankungen über einem Monat, erfolgt für zeitweise Abwesenheit keine Rückzahlung des Pensionspreises.

Der Pensionspreis kann während eines Schuljahres nur bei Eintritt außerordentlicher Verhältnisse, welche die Abdeckung der Heimaufwendungen für das laufende Schuljahr durch den vorgesehenen Pensionspreis unmöglich machen, abgeändert werden.

VI Sicherheitsklausel

Tritt ein angemeldeter Schüler den Heimplatz nicht an, ist - außer im Falle höherer Gewalt - ein Betrag in der Höhe von **zwei Monatsraten** zu bezahlen.

Meldet sich ein Schüler wieder für das kommende Schuljahr **definitiv** an (definitive Wiederanmeldung), kündigt jedoch diese wiederum auf, sind ebenfalls zwei Monatsraten als Kündigungsschutzgebühr zu bezahlen.

VII Kündigung

Der Vertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Letzten eines jeden Monats mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Für den Fall einer kurzfristigen Kündigung durch Heiminsassen ist der volle Pensionspreis des **laufenden Monats**, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, sowie die Miete für **zwei weitere Monate** zu ersetzen. **Letztere Bestimmung gilt auch bei verschuldeter Kündigung durch schwerwiegende Nichteinhaltung der Heimordnung s. Punkt VIII.** In diesen Fällen kann die Kündigungsfrist per sofort unter Beibehaltung der Verpflichtung der Fortzahlung des Pensionspreises für den **laufenden und die zwei folgenden Monate**, längstens jedoch bis Ablauf des Schuljahres ausgesprochen werden.

VIII Gründe für einen Heimverweis

Hierbei kann es sich nur um eine unvollständige Auflistung der wichtigsten Gründe handeln, die zu einem Heimverweis führen.

Als solche gelten:

- Widersetzen gegen die Anordnungen des Heimleiters und seiner Mitarbeiter
- Gewalttaten jeglicher Art
- Schwere Diebstähle
- Mutwillige Beschädigung von Heimeigentum
- Schütten, Werfen, etc. von Gegenständen jeglicher Art aus den Fenstern
- Zünden bzw. Abfeuern von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Heimareal
- Das Betreten der Balkone und feuerpolizeilichen Fluchtwege (ausgenommen Notfälle)
- Verstöße gegen das generelle Verbot, sowohl des Besitzes wie Konsums von harten wie „weichen“ Drogen.

IX Kaution

Vor, spätestens aber bei Eintritt in das Schüler- und Lehrlingsheim ist eine Kaution in der Höhe von € 170,00 zu erlegen. Diese wäre getrennt, mit dem Vermerk "Kaution", auf unser Konto Nr. 1300-000245 bei der Tir. Sparkasse (BLZ 20503) einzuzahlen. Sie dient als Sicherstellung zur Begleichung offener Zahlungsverpflichtungen. Bei Nichtvorliegen solcher Verpflichtungen wird die Kaution beim Auszug aus dem Heim wieder rückerstattet. Schäden, die während des Schuljahres verursacht werden, müssen sofort beglichen werden und können **nicht** von der Kaution abgezogen werden.

X Beschädigungen

Das Inventar, Eigentum des Heimes, wird den Schülern zur Verfügung gestellt und ist mit der ihm gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Bei Beschädigungen von Heimeinrichtungen sind die Kosten von den Schülern bzw. von deren Erziehungsberechtigten sofort zu ersetzen.

XI Studium

Während der Lernzeit werden die Schüler angehalten in Ruhe ihre Aufgaben in den Zimmern zu machen, wobei ein Erzieher dies beaufsichtigt und für eventuelle Fragen zur Verfügung steht. Nachhilfe kann von Seiten des Heimes keine angeboten werden.

Die Schüler der ersten Klassen haben die Heimleitung sowohl über die schrift- wie mündlichen schulischen Ergebnisse laufend zu informieren.

Schüler höherer Klassen sind verpflichtet, die Heimleitung durch Abgabe Ihrer Zeugnisabschriften über die schulische Leistung in Kenntnis zu setzen.

XII Ausgang

Die allgemein erlaubten Ausgänge sind aus der Tagesordnung ersichtlich. Für Verlängerungen bzw. weitere Ausgänge ist die Erlaubnis des Heimleiters bzw. seiner Vertretung während der Sprechstunden einzuholen.

XIII Heimfahrten

Das Heim wird am Freitagabend (ohne Abendessen) um 17.00 Uhr gesperrt.

Unter der Woche wird es von der Heimleitung nicht gerne gesehen, wenn Schüler heimfahren.

XIV Erkrankungen

Erkrankungen sind unverzüglich der Heimleitung zu melden. Bei Erkrankungen zu Hause ist das Heim zu verständigen. Krankheiten besonderer Art sind bei Eintritt der Heimleitung mitzuteilen.

XV Besuche

Besuche von Eltern bzw. Verwandten sind jederzeit möglich. Besuche von **heimfremden Personen dürfen nicht in die Zimmer genommen werden**. Ausnahmen gewährt der Heimleiter bzw. der **diensthabende** Erzieher.

XVI Rauchen

Es gilt ein generelles Rauchverbot im Heim. Für Schüler bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auch auf dem gesamten Heimareal.

XVII Alkohol und Drogen

Es gilt ein generelles Alkohol- und Drogenverbot im Heim.

XVIII Jugendgefährdende Medien

Das Besitzen, das Verwenden, das Handeln sowie Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Medien (Zeitschriften, Magazine, Videos, CD-ROMs etc.) im Heim ist für alle Altersstufen ausdrücklich untersagt.

XIX Mitzubringen sind:

- a) Federbett oder warme Decke, Kopfpolster und passende Bettwäsche
- b) Leibwäsche, Handtücher, Toilettgegenstände, Hausschuhe
(Das Tragen von Hausschuhen - speziell in den Wintermonaten - ist verpflichtend)

Ausdrücklich untersagt ist:

- **das Mitbringen von PCs bzw. Notebooks für die Schüler der 1. Klassen (mit den jeweiligen Schulen auch abgesprochen)**
- **das Mitbringen jeglicher Kochgeräte, Wurfpeile, Messer, Waffen, Sportgeräten etc.**
- **das Benützen von Skateboards und Rollerskates im Heimareal ebenso**

Auskünfte erteilt gerne die Heimleitung.

XX Überwachung der Heimordnung

Die Heimordnung wird vom Heimleiter überwacht, der tunlichst von allen Heimbewohnern darin zu unterstützen ist. Mündliche oder schriftliche Anordnungen oder Weisungen des Heimleiters kommen den Bestimmungen dieser Ordnung gleich.

XXI Wiederanmeldung

Für Schüler, die bereits im Heim untergebracht sind, erfolgt die Wiederanmeldung für das darauffolgende Schuljahr Anfang März angepasst an den Zeitpunkt der anderen Heime. Bei Nichtvorliegen disziplinärer bzw. schulischer Probleme werden diese bevorzugt behandelt. Die Anmeldung ist für ein Schuljahr bindend.

Die Zimmervergabe erfolgt Anfang Juni neu. Die Schüler haben jedoch die Möglichkeit, Ihre Wünsche hinsichtlich Kategorie und Zusammensetzung gegenüber der Heimleitung zu äußern. Diesen wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Vergabe erfolgt nach der Dauer der bereits im Heim verbrachten Jahre.

XXII Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Innsbruck.

XXIII Inkrafttreten der Heimordnung

Auf Grund der Novellierung des Jugendschutzgesetzes vom 6. November 2002 wurde eine Neuregelung bzw. Ergänzung der Heimordnung vorgenommen.

Die Heimordnung tritt ab 1. September 2005 in Kraft und löst alle bisherigen Bestimmungen auf.

Innsbruck, am 30. November 2005
Ergänzung, Innsbruck am 23. Dezember 2009

Der Stiftungsvorstand

Die Heimleitung